

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.:
BV/1/0004

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	10.10.2011

Bestellung der Rechnungsprüfer

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Bestellung der nachfolgend namentlich genannten Rechnungsprüfer/innen für den Landkreis Vorpommern-Rügen im Sinne des § 104 Abs. 3 Ziffer 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V).

Frau Antje Biemann
Frau Petra Brühan
Frau Bettina Dwars
Frau Marlies Kramm
Frau Angela Meyer
Frau Renate Nelson
Frau Kerstin Ohlrich
Frau Anke Patzer
Herr Bernd Stawinski
Frau Kerstin Wessel
Frau Elke Wichmann

Grimmen, den 27. Sep. 2011

gez. Carmen Schröter
- Die Beauftragte -

Begründung:

§ 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz – LNOG M-V) regelt die Auflösung der bisherigen Landkreise und im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 LNOG M-V die Neubildung von sechs Landkreisen. Die Kreistage der neuen Landkreise wurden nach § 32 Abs. 1 LNOG M-V am Tag der Bildung der neuen Landkreise gewählt. Nach § 104 Abs. 2 Satz 1 KV M-V ist der Kreistag für alle wichtigen Angelegenheiten des Landkreises zuständig und überwacht die Durchführung seiner Entscheidungen, soweit nicht durch Gesetz, Hauptsatzung oder Beschluss des Kreistages eine Übertragung auf den Kreisausschuss oder den Landrat stattgefunden hat. Im Sinne des § 104 Abs. 3 Ziffer 3 KV M-V kann die Entscheidung „Bestellung der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer“ nicht übertragen werden.

Die Gemeindevertretung (der Kreistag) bestellt nach § 2 Abs. 2 Satz 1 KPG M-V den Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und widerruft die Bestellung. Auch wenn die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer/innen des aufgelösten Landkreises mit Bildung des neuen Landkreises kraft Gesetzes auf den neuen Landkreis übergangen (§ 27 Abs. 1 Satz 1 LNOG M-V) und die Beamten/innen kraft Gesetzes in den Dienst des neuen Landkreises übertraten (§ 26 Abs. 1 Satz 1 LNOG M-V), kann die Bestellung der Rechnungsprüfer/innen durch die alten Kreistage nicht fortwirken. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 KPG M-V ist es zwingend geboten, eine Neubestellung durch den neuen Kreistag vorzunehmen.

Bei allen namentlich aufgeführten Mitarbeiter/innen handelt es sich um langjährig im Bereich der Rechnungsprüfung tätige Mitarbeiter/innen, denen diese Aufgaben bisher übertragen sind und deren Bestellungen durch die Kreistage der „Altkreise“ erfolgte.

Auf § 2 Abs. 3 Satz 4 KPG M-V wird ausdrücklich hingewiesen, da alle entsprechenden personellen Entscheidungen derzeit noch nicht getroffen wurden. Danach dürfen die Prüfer/innen zum Vorsitzenden der Gemeindevertretung (Kreistagspräsident/en/in), dem Bürgermeister (Landrat), den Beigeordneten, dem Kassenverwalter und seinem Stellvertreter sowie dem Leiter der Finanzverwaltung nicht Angehörige im Sinne von § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sein. Entsteht ein Hinderungsgrund im Laufe der Amtszeit, so hat einer der Beteiligten aus seiner Funktion auszuscheiden. Ist einer der Beteiligten Bürgermeister oder Beigeordneter, so hat der andere aus seiner Funktion auszuscheiden. Ist einer der Beteiligten hauptamtlich, der andere ehrenamtlich tätig, so scheidet der ehrenamtlich Tätige aus.

Die Bestellungen sind im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 KPG M-V gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung			
Gesamtkosten:		0,00 €			
Finanzierung					
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Haushaltsstelle:	0,00 €			
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Haushaltsstelle: - MA - ME	0,00 €			
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	0,00 €			
	Haushaltsjahr:	0,00 €			
	Haushaltsjahr:	0,00 €			
	Haushaltsjahr:	0,00 €			
Bemerkungen:					
FG 13	FG 20	FG 23	AL 10		
gez. Hirtschulz	gez. Rzepczak	gez. Schmidt	gez. Oberland		